

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1919

Nr. 8

ausgegeben am 3. Mai 1919

Verordnung

vom 17. April 1919

womit eine neue Schulordnung für die Elementarschulen des Fürstentums Liechtenstein erlassen wird

In Zusammenfassung sowie teilweiser Ergänzung und Abänderung bestehender Vorschriften wird nachfolgende Schulordnung für die Elementarschulen des Fürstentums Liechtenstein mit dem Beifügen erlassen, dass die Bestimmungen dieser Schulordnung auf die hierländigen Fortbildungs- und Mittelschulen sinnngemässe Anwendung finden.

Schulordnung für die Elementarschulen des Fürstentums Liechtenstein

1. Die Schüler haben sich zur rechten Zeit, aber in der Regel nicht früher als eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes beim Schulhause zu versammeln.
2. Sie sind verpflichtet rein gewaschen, mit gehörig gepflegten Haaren und ordentlich gekleidet in der Schule zu erscheinen.
3. Esswaren dürfen zwar in die Schule mitgebracht, aber nur während der vorgeschriebenen Unterrichtspause verzehrt werden.
4. Jede Verunreinigung oder Beschädigung im Schulhause, an den Schulgeräten und an den Lehrmitteln ist der Schuljugend strengstens verboten. Jeden derartigen, durch Verschulden eines Schulkindes zugefügten Schaden haben die Eltern, beziehungsweise deren Stellvertreter zu ersetzen.

5. Die Schulkinder dürfen das Lehrzimmer oder das Schulgebäude nach Beginn des Unterrichtes oder in den Zwischenpausen ohne Erlaubnis der Lehrperson nicht verlassen.
6. Die Schulkinder haben sich auch ausserhalb der Schule jederzeit eines anständigen Betragens zu befleissen, gegen jedermann ein bescheidenes, höfliches Benehmen zu beobachten und namentlich die Vorgesetzten und angesehenen Personen artig zu grüssen.
7. Dem vorgeschriebenen Gottesdienste haben die Schüler ehrerbietig und andächtig beizuwohnen. Die Schüler der II. und III. Klasse sind auch zum Besuche der Schulmesse an Unterrichtstagen verpflichtet.
8. An Leichenbegängnissen, Prozessionen und derartigen Feierlichkeiten kann die Schuljugend teilnehmen, sofern nicht Witterungsumstände oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen sprechen und soweit die vorgeschriebenen Unterrichtsstunden hiedurch nicht beeinträchtigt werden. Das truppweise Erscheinen und längere Verweilen bei aufgebahrten Leichen, sowie die Entgegennahme von Geschenken für Gebete ist Schülern untersagt.
9. Nach dem abendlichen Aveläuten dürfen Schulpflichtige ohne Begleitung ihrer Angehörigen nicht mehr auf der Gasse erscheinen, ausser wenn sie nachweislich Dienstleistungen für ihre Angehörigen zu besorgen haben.
10. Der Besuch von Gastwirtschaften im eigenen Wohnorte ist Schulpflichtigen untersagt, an auswärtigen Orten nur während der Tagesstunden und nur in Begleitung der Eltern oder erwachsenen Angehörigen gestattet; doch dürfen ihnen niemals alkoholische Getränke verabreicht werden.

Abweichungen hievon können in besonderen Fällen vom Lehrpersonal im Einvernehmen mit dem Lokalschulinspektor zugelassen werden.

11. Der Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen ist der Schuljugend ausnahmslos untersagt. Über die Zulässigkeit der Teilnahme von Schülern an öffentlichen Produktionen entscheidet von Fall zu Fall das Lehrpersonal im Einvernehmen mit dem Lokalschulinspektor.
12. Das Tabakrauchen und das Tabakkauen ist der Schuljugend verboten.
13. Das Baden ist derselben nur an erlaubten Badeplätzen und nur mit Benützung von Badekleidern gestattet.
14. Das Schlittenfahren und Schlittschuhlaufen darf nur an den vom Lehrpersonal näher angegebenen Stellen geschehen. Das Schneeballwerfen ist in der Nähe der Wohnhäuser, das Steinwerfen überall verboten.

15. Alles Spielen um Geld, sowie alles Tauschen, Kaufen, Verkaufen oder Verlosen von Gegenständen ist der Schuljugend untersagt. Jeden Verlust oder Fund von Gegenständen haben Schüler der Lehrperson sofort anzuzeigen.
16. Der Besitz und Gebrauch von Waffen und Munition ist den Schulpflichtigen verboten. Das Abbrennen von Feuerwerk ist ihnen nur unter den vom Lehrpersonale fallweise festzusetzenden Beschränkungen gestattet.
17. Der Neujahrsbettel ist der Schuljugend untersagt, das Maskengehen nur unter den vom Lehrpersonale fallweise festzusetzenden Beschränkungen erlaubt.
18. Das Fangen und Vernichten von Singvögeln, sowie das Ausnehmen ihrer Vogelnester ist der Schuljugend verboten.
19. Die Schuljugend hat sich jeden Eingriffes in fremdes Eigentum, insbesondere aber auch jeder unberechtigten Aneignung von Garten- und Feldfrüchten zu enthalten.
20. Schulpflichtige dürfen nur solchen Vereinen als Mitglieder angehören, welche von der Landesschulbehörde ausdrücklich als auch für Schulpflichtige zulässig erklärt sind.
21. Wenn ein Schüler wegen Erkrankung oder aus einer anderen gerechtfertigten Ursache die Schule nicht besuchen kann, sind die Eltern oder deren Stellvertreter verpflichtet, dies der Lehrperson sogleich anzuzeigen, widrigenfalls das Schulversäumnis als unentschuldig zu betrachten ist. Die Dispensscheine sind der Lehrperson ohne Verzug einzuhändigen. Im Falle der Unterlassung gilt die Schulversäumnis als ungerechtfertigt. Ungerechtfertigte Versäumnisse werden für jeden Schultag mit Geld bis zu 8 K an den Eltern oder deren Stellvertretern geahndet.
22. Längere Befreiungen vom Sommerschulbesuche können nur bei besonders rücksichtswürdigen Gründen und in der Regel nur solchen Schülern gewährt werden, die die II. Klasse mit gutem Erfolg zurückgelegt haben.
23. Schüler, die mit ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind oder die Verbreitung einer Krankheit in der Schule befürchten lassen, sind vom Schulbesuche so lange ferne zu halten, bis die Gefahr der Ansteckung beseitigt ist. Solange ist auch der Besuch derselben den Mitschülern strengstens verboten.
24. Die Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, die ihnen dreimal im Jahre zur Einsichtnahme zukommenden Schulnachrichten eingehändig zu unterschreiben, dürfen jedoch keine Bemerkungen ein-

tragen. Jede Fälschung der Eintragungen der Lehrpersonen unterliegt der gesetzlichen Bestrafung.

25. Übertretungen vorstehender Bestimmungen werden, sofern sie nicht nach besonderen Vorschriften zu behandeln sind, nach § 9 der Fürstlichen Verordnung vom 9. Dezember 1858 mit Geld von 4 K bis 80 K oder Haft von sechs Stunden bis zu zehn Tagen geahndet.

Vaduz, am 17. April 1919

Fürstliche Landesschulbehörde:
gez. *Liechtenstein*
Fürstlicher Landesverweser